

## **PRÄAMBEL**

Die Seniorenhilfe Dietzenbach e.V. ist eine Selbsthilfeorganisation, die nach dem Prinzip der gegenseitigen Hilfe arbeitet.

Dabei ist die generationenübergreifende Zusammenarbeit eine wichtige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Unterstützung im Alter und bei Hilfsbedürftigkeit.

Dieses Prinzip ist die praktische Umsetzung des Genossenschaftsgedankens.

## **MITEINANDER – FÜREINANDER.**

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

- (1.1) Der Verein „Seniorenhilfe Dietzenbach e. V.“ mit Sitz in 63128 Dietzenbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (1.2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Offenbach am Main eingetragen.

#### **Zweck des Vereins**

- (1.3) Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- (1.4) Unterstützung von SHD Mitglieder in Verrichtungen des täglichen Lebens, die aufgrund ihres Alters oder Hilfsbedürftigkeit zu dem Personenkreis des § 53 AO (Abgabenordnung) gehören und in 63128 Dietzenbach wohnen.
- (1.5) Schwierigkeiten, die u.a. durch das Altern entstehen, sollen überwunden werden, um dadurch den SHD Mitglieder die Möglichkeit zu geben, weiterhin am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.
- (1.6) Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ...

- (1.7) Besuchsdienste bei alten oder hilfsbedürftigen SHD Mitglieder
- (1.8) Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Mitglieder  
(z.B. bei Behördengängen, Arztbesuchen)
- (1.9) Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall (z. B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus)
- (1.10) Kleinere Reparaturhilfen im Haushalt von SHD Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen
- (1.11) Hilfeangebote für Jugendliche
- (1.12) Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren für SHD Mitglieder

### **Aktive Mitglieder**

- (1.13) Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins i.S. des § 57 Abs. 1 AO tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins.
- (1.14) Die aktiven Mitglieder erhalten für ihre Einsätze keine finanzielle Vergütung, sondern Zeitgutschriften.
- (1.15) Die Zeitgutschriften werden ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit vergeben und erfolgen auf Grundlage eines Punktesystems, das in der Geschäftsordnung festgelegt ist. Diese Zeitgutschriften können vom jeweiligen SHD Mitglied ausschließlich für die Zwecke i. S. d. § 1 Abs. 3 ff eingelöst werden, sofern die gewünschte Hilfeleistung vom Verein angeboten wird.
- (1.16) Ist eine Zeitgutschrift nicht ausreichend vorhanden oder aufgebraucht, ist für die Hilfeleistung eine Vergütung (Verwaltungsgebühr) zu leisten, die den Betrag nicht überschreitet, der nach Art und Umfang der Tätigkeit angemessen ist. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung (siehe Anlage zur Satzung).

### **§ 2.0 Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke**

- (2.1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3.0 Verwendung der Mittel des Vereins**

- (3.1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3.2) Es darf kein/e Mitglied/Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4.0 Schweigepflicht**

- (4.1) Die Hilfstätigkeit der aktiven Mitglieder unterliegt der absoluten Schweigepflicht.

### **§ 5.0 Auflösung des Vereins**

- (5.1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Dietzenbach e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 6.0 Mitgliedschaft**

- (6.1) Ordentliche Mitglieder können werden:
- alle natürlichen Personen
  - juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts
  - rechtsfähige Personenvereinigungen, die bereit sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu unterstützen
- (6.2) Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Es kommen dafür SHD Mitglieder oder Personen in Frage, die sich besondere Verdienste für die Arbeit des Vereins erworben haben. Ehrenmitglieder können auf Beschluss des Vorstandes von der Beitragspflicht befreit werden.
- (6.3) Über den Antrag auf Aufnahme als SHD Mitglied wird durch Vorstandsbeschluss entschieden. Eine Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (6.4) Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch Tod
  - bei juristischen Personen durch deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss
  - durch schriftliche Kündigung, mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand
  - das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr
  - durch Ausschluss bei Schädigung der satzungsgemäßen Vereinszwecke

Der Ausschluss wird vom Vorstand mittels eines eingeschriebenen Briefes ausgesprochen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung schriftlich eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

- bei Nicht-Zahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung
- Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten. Mitgliedsbeiträge, auch anteilig, werden nicht zurückerstattet.

## **§ 7.0 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (7.1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und den Jahresbeitrag bei Eintritt und bei Fälligkeit des jährlichen Einzugs der Lastschrift zu bezahlen.
- (7.2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, und die Vereinsarbeit durch Anregungen, Vorschläge und Mitarbeit zu fördern.

- (7.3) Der Jahresbeitrag pro SHD Mitglied wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Erhöhung des Jahresbeitrages bedarf einer einfachen Mehrheit einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (7.4) Darüber hinaus steht es jedermann (allen natürlichen und juristischen Personen) offen, den Verein durch einmalige oder wiederkehrende Spenden zu fördern.
- (7.5) Der Verein ist für seine aktiven Mitglieder unfall- und haftpflichtversichert. Schäden sind dem Vorstand sofort zu melden.

## **§ 8.0 Organe des Vereins**

(8.1) Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand (Kern- Fachvorstand)

(8.2) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

(8.2.1) Der Vorstand besteht aus

- dem Kernvorstand mit mindestens zwei und maximal drei Mitgliedern,
- dem Fachvorstand
- der gesamte Vorstand sollte maximal 10 Personen nicht überschreiten
- die Position des ersten und zweiten Vorsitzenden entfallen, die Aufgaben werden auf den gesamten Vorstand aufgeteilt
- Der Kernvorstand wählt aus seinen Reihen einen Sprecher/in

(8.2.2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei, vertretungsberechtigte Mitglieder des Kernvorstandes gemeinschaftlich vertreten.

(8.2.3) Die Mitglieder des Kern- und Fachvorstandes werden in einer ordentlichen Mitgliederversammlung vorgestellt. Die Mitglieder des Kernvorstandes werden einzeln, die Mitglieder des Fachvorstandes als Gruppe gewählt.

(8.3) Sitzungen des Vorstandes werden von dem Sprecher/in mit einer Einladungsfrist von sieben Tagen einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Stimmberechtigt sind auch die anwesenden Ehrenvorsitzenden (maximal zwei Mitglieder).

(8.4) Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Protokollführer/in und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben und in der nächsten Vorstandssitzung zu verabschieden ist. Die Protokolle sind im SHD Büro zu archivieren.

(8.5) Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Aufgaben Ausschüsse zu bilden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

**§ 9 Bestellung des Vorstandes**

- (9.1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln oder gesamt gewählt. Mitglieder im Vorstand können nur Mitglieder der SHD werden. Mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch die Mitgliedschaft im Vorstand. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (9.2) Kann eine Mitgliederversammlung nicht durchgeführt werden, kann die Wahl des Vorstandes durch Briefwahl erfolgen.
- (9.3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl eines Nachfolgers / einer Nachfolgerin durch die nächste Mitgliederversammlung in den Vorstand zu kooptieren, oder die Aufgaben unter sich aufzuteilen.

**§ 10.0 Mitgliederversammlung**

- (10.1) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung soll vorzugsweise im 1. Quartal eines jeden Jahres durchgeführt werden.
- (10.2) Der Vorstand lädt alle Mitglieder mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (10.3) Die Einladungen erfolgen durch Brief oder durch das zugestellte Mitteilungsblatt des Vereins. Das Mitteilungsblatt kann per Briefpost und/oder persönlich zugestellt werden. Die Einladung kann zusätzlich in der lokalen Presse veröffentlicht werden.
- (10.4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht und begründet sein.
- (10.5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder sie schriftlich beantragen, oder vom Vorstand die Auflösung des Vereins vorgeschlagen wird.
- (10.6) Der Mitgliederversammlung obliegen:
- Wahl eines/r Versammlungsleiter/in bis zur Wahl des Vorstandes
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
  - Entlastung des amtierenden Vorstandes
  - Einzelwahl der drei beim Amtsregister einzutragenden Mitglieder des Vorstandes
  - Wahl der Mitglieder des restlichen Vorstandes
  - Bestellung von mindestens zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Ausschuss angehören (siehe Pkt. 8.5) und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen
  - Die Kassenprüfer/innen prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und berichten darüber in der Mitgliederversammlung
  - Entscheidung über Satzungsänderungen

- Entscheidung über die schriftlich eingereichten Anträge

- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins

(10.7) Die ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Eine Vertretung mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig.

(10.8) Bevollmächtigte Personen müssen Mitglieder des Vereins sein.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(10.9) Satzungsänderungen können mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und in der Einladung sowohl der bisherige Satzungstext als auch die vorgesehene Satzungsänderung beigefügt wurde.

(10.10) Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn bei der zum Zweck der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 10% der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind.

Wird diese Mitgliederanzahl nicht erreicht, muss zu einer weiteren Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese weitere Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(10.11) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom der/dem Protokollführer/in, einem weiteren Mitglied des Kernvorstandes und dem Wahlleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 11.0 Haftungsausschluss**

(11.1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung ihrer Tätigkeit, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

## **§12.0 Datenschutz**

(12.1) Am 25. Mai 2018 trat die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft. Die darin festgelegten Informationspflichten bei der Erhebung von Daten sind in Artikel 13 DSGVO geregelt.

Die Seniorenhilfe Dietzenbach e.V. informiert ihre Mitglieder datenschutzrechtlich über die gespeicherten personenbezogenen Daten.